

Organ des Ortsclubs sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der OC Vorsitzend.

## § 5 Organe

Von der Landesgruppe erhalten der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Na-  
men erscheinen muss.

## § 4 Organisation

Mit dem Erstschren der Mitgliedschaft im ACV erhält gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Ver-  
einsevermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Mitglied des OC Niederberg ist jedes ACV-Mitglied, das seinen Standort im Bereich des OC  
hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub anzuschließen.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Ortsclub verfolgt die Ziele und speziell kleine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für sat-  
zungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der o. a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.

Der Ortsclub verfügt über verschiedene Vertriebsstrategien zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Ver-  
kaufs zu fördern.

die Vertriebsstrategien weiter zu verbessern,

Hilft und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,

den Betrieb von Fahrschulen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie mög-  
lich zu gestalten,

die individuelle Mobilität als unverzichtbares Grundprinzip der modernen Gesellschaft zu erhalten,

insbesondere stetig an.

Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fordert ihre Verbraucherinteressen  
und hilft bei der Lösung von Vertriebsproblemen.

## § 2 Zweck, Ziel

Geschäftsjaahr ist das Kalenderjahr.

Er gehört der ACV-Landesgruppe „West“ e.V. an.

Der OC ist eine rechlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln.  
(ACV)

Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Velbert-Langenberg.

Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) Niederberg“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC-Vorstandes einberufen. Sie muss auch versammelt werden, wenn dies von mindesstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spa- ternerstens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mit- glieder stattzufinden. Die außerordentliche OC-Versammlung kann nur über die Gegenstimme des Antages der Mit- glieder stattfinden.

Bei der Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitglieder- schreiten und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung gilt Wunsch sowie der Landesgruppe zu unter- mungs- und Wahlgebietsentscheidungen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unter-

schreiben. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstim-

mgabe und der Wahl der Revisoren, die Beratung und Beschlussfassung über eingebrochtes Antrage.

h) die Änderung des Vereinswetts und der Satzung,

g) die Wahl der Revisoren,

f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,

e) die Wahl des Vorstandes,

d) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Ernennung des Bereiches der Revisoren,

b) die Ernennung des Finanzbeamten,

a) die Ernennung des Geschäftsbereiches,

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, im Falle seiner Verhindernung dem stellvertre- tenden Vorstand. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Vertreter.

Für eine Änderung des Vereinswetts und der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zur Mitgliederversam- lung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlisse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmenählichkeit gilt der Antrag als abgelehnt.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Bei Beschusserhaltigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschließfähig, wenn 10 % der Mitglieder - mindesstens aber zehn - nach ord- nungsgemäßer Einladung anwesend sind.

Über die Zusammensetzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzurichten.

Antrage, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem

Zur Mitgliederversammlung steht Den Ablauf regelt die Gesellschaftsordnung

Der Mitgliederversammlung findet mindesstens alle zwei Jahre - spätestens acht Wochen - vor der Landesgrup- penversammlung statt. Den Ablauf regelt die Gesellschaftsordnung

## § 6 Mitgliederversammlung

## § 7 OC-Vorstand

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand. Die Wahlbarkeit für den Vorstand endet mit Erreichen des siebzigsten Lebensjahrs.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Versammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Schiedet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neuer Vorstandsmitglied bis zur ausscheidenden Tumusgemeigen Neuwahl durch die ordentliche OC-Versammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen.
3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-CiB- und Landesgrundsätze sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftssordnung.
5. Sowohl geschäftlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorständen gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsteher oder der stellvertretende Vorsteher sein muss.
6. Der OC-Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorstand in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsteher, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsüberenden Vorstand übertragen.
7. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dem Vorstand obliegen im Besonderen:
- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
  - b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
  - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Finanzverwaltung,
  - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Über jede Satzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsschreiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuliefern.
8. **§ 8 Revisoren**
1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.
- Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unwirtschaftliche Vergütung begünstigt werden.

## § 9 Vereinstätigkeiten

## § 10 Auflossung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Vorstand der Landesgruppe.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr zu.

## § 11 Ermachtingung

- Der Vorstezende und derstellvertretende Vorstezende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister in folge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erordneten Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- Neugefasst II. Beschluss der Mitgliederversammlung am .. 11.11.2015 ..... und dem Eintrag ins Vereinsregis-